

Kurztitel

Drucker- und Druckformenhersteller-Befähigungsnachweisverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 46/2000

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

09.02.2000

Außerkrafttretensdatum

04.03.2004

Beachte

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 4. März 2004 außer Kraft getreten.

Text**Mündlicher Prüfungsteil**

§ 6. (1) Der mündliche Prüfungsteil hat sich auf die für die Ausübung des uneingeschränkten Gewerbes der Drucker und Druckformenhersteller erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe und Materialwirtschaft,
2. Betriebstechnik,
3. Fertigungstechnik (Produktionswirtschaft) und Fertigungsverfahren,
4. Kalkulation,
5. Kosten- und Leistungsrechnung,
6. Absatzwirtschaft,
7. branchenspezifischer Umweltschutz,
8. einschlägige Rechtsvorschriften (Medienrecht, Urheberrecht, Verlagsrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht einschließlich Kollektivvertragsrecht und bürgerliches Recht, insbesondere in Bezug auf Vertragsrecht und Geschäftsbedingungen) und
9. Arbeitnehmerschutzrecht mit dem Schwerpunkt Arbeitssicherheit im Druck- und Druckformenherstellungsbetrieb.

(2) Der mündliche Prüfungsteil darf außer in begründeten Ausnahmefällen 20 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.